



Juni 2020

LIGA-Position zur Fachberatung in Kindertageseinrichtungen

Fachberatung subsidiär aufstellen

Zur Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität und Fachlichkeit, zur eigenverantwortlichen Umsetzung des Erziehungs- und Bildungsauftrages und zur Umsetzung des Bildungsprogramms „Bildung: elementar“ bedarf es einer Vielfalt von Fachberatungen in unterschiedlicher Trägerschaft. Nur durch diese Vielfalt kann eine Beratung nach unterschiedlichen Bedürfnissen, Beratungsinteressen, Vorkenntnissen und fachlichen Ausrichtungen sichergestellt werden. Nur so kann eine gute Vertrauensbasis zwischen Kindertageseinrichtung und Fachberatung aufgebaut werden.

Fachberatung ist keine Form der Fachaufsicht. Einrichtungen und Träger müssen Fachberatung frei wählen können.

Für die vielfältigen Aufgaben und Tätigkeiten der Fachberatung braucht es einen akademischen Abschluss sowie ergänzende Kompetenzen in Themengebieten wie Qualitätsmanagement und Organisations- und Teamentwicklung.

In Orientierung an anderen Bundesländern wie Sachsen, Thüringen und Mecklenburg-Vorpommern ist eine Berechnung der VZK für Fachberatung anhand der Kinderzahlen der richtige Weg. So erachten wir mindestens eine Vollzeitkraft auf 1.200 (1:1.200) Kinder als notwendig.

Erläuterung

1. Begriffsbestimmung Fachberatung

So wie jedes Kind ein Recht auf Bildung, Erziehung und Betreuung hat, hat jede Fachkraft in der Kindertageseinrichtung ein Recht auf pädagogische Fachberatung. Die sich verändernden Lebenswelten von Kindern, ein sich ständig veränderndes System der Kindertagesbetreuung, aber auch die gesellschaftlichen Änderungen benötigen adäquate und fachliche Beratung und Begleitung. Fachberatung ist innovativ, gibt Impulse, unterstützt, begleitet und gestaltet mit. Sie ist bedarfsorientiert, prozessorientiert, partizipativ und kontinuierlich. Fachberatung ist wissenschaftlich fundiert und ergebnisorientiert. Fachberatung ist vom Träger der Einrichtung frei zu wählen.

2. Rechtliche Verankerung der Fachberatung

Die Grundlage für Fachberatung ist vor allem im § 22 a SGB VIII verankert. Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die Qualität der Förderung in ihren Einrichtungen sicherstellen und entwickeln (§ 22 a Abs. 1 SGB VIII). Im § 22 a Abs. 5 SGB VIII sieht das Gesetz bindend vor, dass die Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Realisierung des Förderungsauftrages in anderen Einrichtungen durch geeignete Maßnahmen sicherstellen. Es schreibt aber nicht vor, wie dies zu geschehen hat. Dies ist angesichts der Betätigungsfreiheit für die Freien Träger auch nicht möglich. Keinesfalls bedeutet diese Regelung, dass die Träger der öffentlichen

Jugendhilfe entsprechende Beratung unmittelbar selbst realisieren müssen, vielmehr kann die Sicherstellung ebenso durch Vereinbarungen mit den Freien Trägern erfolgen.

Weitere wesentliche Rechtsgrundlagen für die Fachberatung in der Kindertagesbetreuung finden sich in § 74 SGB VIII i. V. m. § 79 SGB VIII und im Landesgesetz § 10 Abs. 4 KiFöG LSA.

Das Zusammenspiel dieser Vorschriften ergibt folgendes Bild:

Gerade in § 10 Abs. 4 KiFöG LSA wird der Anspruch auf Fachberatung ausdrücklich hervorgehoben. Auch wenn sich der Anspruch hier gegen den öffentlichen Träger der Jugendhilfe richtet, ist es unstrittig, dass die Durchführung der Fachberatung nach dem in §§ 3 und 4 SGB VIII verankerten Subsidiaritätsprinzip erfolgt und im sozialrechtlichen Dreieck erbracht wird. Der Anspruch gegen den öffentlichen Träger der Jugendhilfe kann hier nur als Letztverantwortung hinter dem vorrangigen Betätigungsfeld des Freien Trägers betrachtet werden (vgl. § 74 SGB VIII i. V. m. § 79 SGB VIII).

Das Thüringer Oberverwaltungsgericht setzte sich 2016 mit der Thematik der Subsidiarität im Zusammenspiel mit der Fachberatung auseinander. Es entschied in zwei Urteilen, dass das in § 4 Abs. 2 SGB VIII festgelegte Vorrangprinzip auch für Fachberatungsdienste gilt. Dieses verlangt von den Jugendämtern, von der Schaffung eigener Maßnahmen dort abzusehen, wo ausreichende und geeignete Einrichtungen der Freien Träger vorhanden sind bzw. rechtzeitig geschaffen werden können und die zur Verfügung stehenden Mittel für die Förderung der Freien Einrichtungen zu verwenden.

Weiter unterstrich das Thüringer Oberlandesgericht, dass die inhaltlichen Anforderungen an Fachberatung auf der Grundlage von § 3 Abs. 1 SGB VIII stattfinden, wonach die Jugendhilfe durch die Vielfalt von Trägern unterschiedlicher Werteorientierungen und die Vielfalt von Inhalten, Methoden und Arbeitsformen gekennzeichnet ist. Dies ist auch auf die Fachberatung als Dienst der Jugendhilfe anzuwenden. Im Rahmen der partnerschaftlichen Zusammenarbeit ist die Selbständigkeit der Freien Jugendhilfe in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten (§ 4 Abs. 1 SGB VIII).

Das Thüringer Oberlandesgericht schließt mit der Feststellung, dass ein einheitliches, vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe gesteuertes Fachberatungssystem, im deutlichen Widerspruch zur Trägervielfalt nach §§ 3 und 4 SGB VIII als Strukturmerkmal der Jugendhilfe steht (vgl. OVG Weimar, Urteil vom 10.05.2016, 3 KO 379/ 15; OVG Weimar, Urteil vom 10.05.2016, 3 KO 744/14).

3. Fachberatung als Qualitätssicherung und -entwicklung

In keinem anderen Sozialgesetz hat Qualitätssicherung einen so hohen Stellenwert wie im SGB VIII. Das KiFöG LSA hat das Erfordernis eines Qualitätsmanagementsystems noch einmal bekräftigt (vgl. § 5 Abs. 3 KiFöG LSA). Der Qualitätsausbau im Bereich Kindertagesbetreuung der letzten Jahre ist vorbildhaft für andere soziale Einrichtungen. Insbesondere die Etablierung der Finanzierung nach § 78 b-g SGB VIII für Kindertagesstätten in Sachsen-Anhalt unterstreicht diesen Prozess.

Voraussetzung für die Übernahme des Leistungsentgelts ist demnach u. a. eine Qualitätsentwicklungsvereinbarung zwischen dem Träger und dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. „Bei der von der Qualitätssicherung abzugrenzenden Qualitätsentwicklung geht

es um die Verbesserung der Qualität von Leistungen und Arbeitsabläufen. Mit dem Begriff der Entwicklung soll der besondere prozesshafte Charakter der Kinder- und Jugendhilfe hervorgehoben werden. Wesentliche Instrumente der Gewähr und Entwicklung fachlicher Qualität sind u. a. Beratung und Anleitung, die regelmäßige Supervision und Fortbildung sowie eine systematische Dokumentation der Entwicklung des Kindes bzw. des Jugendlichen“ (Kunkel, SGB VIII, § 78 n Rn 5).

Fachberatung ist der relevante Partner für Qualitätsmanagement (QM), weil Strukturen, Inhalte und Abläufe zusammengeführt werden. Neben den für das Qualitätsmanagement verantwortlichen Personen braucht es weitere qualifizierte Fachkräfte für Fachberatung. Deren Aufgaben sind unter anderem:

- Beratung und Unterstützung zur Umsetzung des Qualitätsmanagementsystems,
- prozesshafte Teamentwicklung,
- Unterstützung zur professionellen Umsetzung des Bildungsprogramms in der Einrichtung,
- Konzeptionsentwicklung,
- Beratung von Träger*innen, Leitung, Team,
- Qualifizierung und Weiterentwicklung pädagogischer Praxis und
- Impulsgebung der pädagogischen Praxis unter Beachtung neuester, wissenschaftlicher Erkenntnisse.

Qualitätsentwicklung reicht dementsprechend weit über das technische Qualitätssystem hinaus. Es bedarf personeller Ressourcen für die anspruchsvolle Arbeit in den Kindertageseinrichtungen.

4. Fachaufsicht ist nicht Fachberatung

Aus Sicht der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege ist es zwingend notwendig, Fachaufsicht und Fachberatung eindeutig voneinander zu trennen. Die Fachaufsicht stellt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe sicher. Sie erstreckt sich auf die Einhaltung der Normierungen im Bereich der Kindertagesbetreuung. Sie hat vordergründig eine externe Kontrollfunktion (§§ 45 SGB VIII ff. und § 20 KiFöG LSA). Fachberatung hingegen wirkt auf interne Prozesse der Einrichtungen, begleitet diese und trägt zu deren Fortentwicklung bei. Dafür ist Vertrauen eine wichtige Grundlage.

Ein Rollenkonflikt entsteht bei der Vermischung von Fachaufsicht und Fachberatung. Dazu kann es kommen, wenn beides dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zugeordnet ist. Auf diesen Zwiespalt weist auch das Land Sachsen-Anhalt in seiner Anlage zum Vertrag KiQuTG mit dem Bund hin und stellt klar, dass es eine Unterscheidung zwischen der fachlichen Beratung, die im Rahmen der Fachaufsicht nach § 20 KiFöG LSA i.V.m. § 45 SGB VIII stattfindet, und der pädagogischen Fachberatung, die Fachkräfte in Tageseinrichtungen sowie Leitungen und Träger der Einrichtungen berät, geben muss (vgl. Vertrag zwischen Bundesrepublik Deutschland durch das BMFSFJ und dem Land Sachsen-Anhalt, Anhang zum Vertrag, S. 13).

In diesen Punkten ist eine unabhängige Fachberatung aus Sicht der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege unabdingbar und kann nicht allein aus der Fachlichkeit heraus geleistet werden:

- Sie fungiert als Mittler zwischen den Praxisfeldern, der Wissenschaft, Politik und der Gesellschaft.

- Sie berät zu strategischen Entwicklungen wie Fusionen oder Neuausrichtungen.
- Sie unterstützt Führungskräfte bei der Personalführung und Teamentwicklung.
- Sie hilft bei der Profilbildung und unterstützt die konzeptionelle Vielfalt der Kindertageseinrichtungen.
- Bei Konflikten zwischen verschiedenen Parteien (Träger, Leitung, pädagogische Fachkräfte, Eltern) kann sie aus ihrer neutralen Position heraus beraten und vermitteln.

Unter dem Dach der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege im Land Sachsen-Anhalt e.V. sind alle Spitzenverbände im Land organisiert. Das sind die AWO, die CARITAS, der PARITÄTISCHE, das DRK, die DIAKONIE und der Landesverband Jüdischer Gemeinden. Gemeinnützig kümmern sich die Einrichtungen der Verbände um Kinder, Jugendliche und Familien, organisieren soziale Hilfen, Gesundheitshilfe und helfen Notleidenden und gefährdeten Menschen. Die Verbände repräsentieren ca. 30.000 ehrenamtliche sowie über 65.000 hauptamtliche Mitarbeiter*innen in mehr als 3.600 sozialen Diensten und Einrichtungen.

Für Nachfragen rufen Sie gern an:
Manuela Knabe-Ostheeren
Geschäftsführerin der LIGA
Tel.: 0391 56807-0
Email: info@liga-fw-lsa.de
www.liga-fw-lsa.de

LIGA
der Freien Wohlfahrtspflege
im Land Sachsen-Anhalt e.V.